

Kaufbestimmungen

Das Wichtigste auf einen Blick

1. Kaufabwicklung

- Schriftliche Kaufzusage mit einer Anzahlung von Fr. 30'000.- (Die geleisteten Anzahlungen werden nicht verzinst).
- Bei Unterzeichnung des öffentlich beurkundeten Kaufvertrags wird eine weitere Anzahlung von mindestens 20% des Kaufpreises, abzüglich der bereits geleisteten Reservationszahlung von Fr. 30'000.- fällig. Die Käuferschaft hat für diesen Betrag zu diesem Zeitpunkt ein entsprechendes unwiderrufliches Zahlungsverprechen einer Schweizer Bank vorzulegen, welche am Tage der Bezugsbereitschaft durch Banküberweisung an die Verkäuferschaft zu bezahlen sind.
- Des Weiteren ist zu diesem Zeitpunkt ebenfalls ein unwiderrufliches Zahlungsverprechen über die Restzahlung des Kaufpreises vorzulegen, welche am Tage der Bezugsbereitschaft durch Banküberweisung an die Verkäuferschaft zu bezahlen ist.

2. Kaufkosten

Die Kosten für die öffentliche Beurkundung, die Handänderung und den grundbuchlichen Vollzug übernehmen die Käufererschaft und die Verkäuferschaft je hälftig.

3. Grundstückgewinnsteuer

Die Grundstückgewinnsteuer, falls eine solche anfällt, geht vollumfänglich zulasten der Verkäuferschaft.

4. Termine

Die Bauvollendung resp. Bezugsbereitschaft ist vorgesehen auf Herbst 2022. Der Termin der Bezugsbereitschaft und die damit verbundene Eigentumsübertragung mit Fälligkeit der Restzahlung des Kaufpreises wird durch die Verkäuferschaft mindestens vier Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt.

5. Vorbehalte

Diese Informationen basieren auf dem derzeitigen Planungsstand, den entsprechenden Kalkulationen und den aktuellen grundbuchrechtlichen Begründungsvorstellungen. Änderungen bleiben vorbehalten.

Die fotorealistischen Darstellungen haben den Zweck, einen Eindruck des geplanten Neubaus zu vermitteln. Sie haben bezüglich Materialisierung, Farben, Ausstattung, Baukörper und Umgebungsgestaltung sowie Bepflanzung nur richtungsweisen Charakter. Aus sämtlichen Plänen, Zeichnungen, Darstellungen, 3-D-Ansichten, Farbgebung, Möblierungen oder Beschreibungen können keinerlei Ansprüche abgeleitet werden.

Allfällige Änderungen bis Bauvollendung behält sich die Verkäuferschaft ausdrücklich vor. Die Homepage ist nicht integrierter Bestandteil von späteren vertraglichen Vereinbarungen mit der Käuferschaft.